

nuar 1852, vom 9. December 1858 und vom 10. März 1868 nicht aufgehoben worden. Lediglich der Durchschnittsatz, welcher auf jedes einzelne Kaufmannsgeschäft als Steuerbetrag gelegt ist, hat eine Erhöhung erfahren, so daß gegenwärtig der für einen Kaufmann bestimmte Durchschnittsatz

in Leipzig	jährlich 42 Thlr.
= Dresden	= 28 =
= Chemnitz	= 26 =
= den Mittelstädten Bautzen, Erimmitz-	
schau, Freiberg etc.	= 18 =
= Annaberg, Döbeln etc.	= 14 =
= den übrigen Mittelstädten	= 12 =

beträgt.

Diese von jeder einzelnen Stadt aufzubringende Quote wird durch die Handels- und Kaufmannsgenossenschaft des Ortes unter sich repartirt, so daß für jedes Kaufmannsgeschäft, vom niedrigsten bis hinauf zum imposantesten Großgeschäft, derjenige Steuerbetrag festgestellt wird, den die Handelsgenossenschaft für den richtigen hält. Sind also in Leipzig x Geschäfte vorhanden, so hat Leipzig x mal 42 Thlr. alljährlich aufzubringen.

Sicherem Vernehmen nach beträgt bei einer der allergrößten Firmen in ganz Sachsen die Steuer, welche dieselbe gesetzlich bei einem durchschnittlichen Reingewinn von 100,000 Thlr. jährlich zu zahlen hat, die Summe von — 500 Thlr.!! —

Repartition der Gewerbesteuer nach Orten.

Nicht viel anders steht es mit derjenigen Einrichtung, welche der Besteuerung der Gewerbestablissemments zu Grunde gelegt ist. Nach Alinea 2 von § 7 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 ist

„das Finanzministerium ermächtigt, den Mitgliedern eines und desselben Gewerbes an einem Orte die eigene Repartition und Vertretung des Gesamtbetrags der für jedes derselben ausgeworfenen Gewerbesteuer auf Antrag der Betheiligten auch in denjenigen Fällen zu überlassen, wo solche durch das Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.“

Bestimmung des Steuerbeitrags nach der Größe des Ortes.

Ferner ist die Bestimmung — mindestens veraltet, daß nach § 8 desselben Gesetzes die Höhe des Steuerbetrags von der Größe